

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

VII. Nachtrag vom 24.06.2010 zur Jagdsteuersatzung für die Stadt Hagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S.437) hat der Rat der Stadt Hagen folgenden VII. Nachtrag zur Jagdsteuersatzung in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 beschlossen:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt jährlich 40 % des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 32%, vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 22 % und vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 12 % des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab 01. Januar 2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Der vorstehende VII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Jagdsteuer in der Stadt Hagen vom 24.06.2010 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S.950) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 24.06.2010

Jörg Dehm (Oberbürgermeister)